

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung K-V M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitendorf vom 15.08.01 und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf vom 12.12.1996 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

I.

§ 5 Absatz 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr		
- für den 1. Hund	60,00 DM	(30,00 EURO)
- für den 2. Hund	80,00 DM	(40,00 EURO)
- für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 DM	(50,00 EURO)

für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V):

- für den 1. Gefährlichen Hund	300,00 DM	(150,00 EURO)
und jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 DM	(200,00 EURO)

II.

§ 10 Absatz 3 wird ergänzt:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (I) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß §§ 7 bis 9 vorsieht, gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Regelung zum EURO tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Weitendorf, d. 04.09.01

gez. Knoll
Bürgermeister

Veröffentlichung im Brüeler Anzeiger Nr. 09/01 vom 14.09.2001